



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH
Geschäftsführung
Bullerdeich 19
20537 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon [REDACTED] Zentrale 040 428 28 0

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszeichen: I 12 - 7848-A - 1163/2021

15. Dezember 2022

Zulassung des vorzeitigen Beginns

nach § 58 Absatz 4 WHG¹ i. V. m. § 17 WHG

I

- 1 Auf Grund des Antrags auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG² vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), ergänzt und geändert am 30.11.2021, 14.04.2022, 15.06.2022, 30.09.2022 und 06.10.2022 (Posteingang am 13.12.2021, 19.04.2022, 17.06.2022, 30.09.2022 und 07.10.2022) in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 15.06.2022 (Posteingang am 17.06.2022), wird der Firma

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg

der vorzeitige Beginn für die befristete Einleitung von Baugrubenwasser für folgende Baumaßnahmen:

- **Baugrube Abfallbunker (Neubau)**
- **Baugrube Fernwärmeübergabestation**

von dem Grundstück:

Straße: Schnackenburgallee 100
Hamburg: Gemarkung Ottensen
Flurstücks- Nr.: 4231

mit den unter Abschnitt II stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zugelassen.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

² Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27)

- 2 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf § 11a HmbAbwG und § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.
- 3 Der Zulassung liegen die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde, die Bestandteil des Zulassungsbescheides sind:
 - 3.1 Erläuterungsbericht Antrag auf Erteilung einer Indirekt-Einleitungsgenehmigung für die vorübergehende Einleitung von unbelastetem Baugrubenwasser nach § 11a HmbAbwG i.V.m. § 58 WHG, Revision 04 vom 06.10.2022 (39 Seiten), inklusive
 - 3.1.1 Antragsformular für die Einleitung von Baugrubenwasser vom 06.10.2022 (1 Seite)
 - 3.1.2 Verpflichtungserklärung für den Antrag nach § 58 Abs. 4 WHG i.V.m. § 17 WHG vom 06.10.2022 (1 Seite)
 - 3.1.3 Erläuterungsbericht, GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (9 Seiten)
 - 3.1.4 Anhang 4.1 Leitungsbestandsplan der Hamburger Stadtentwässerung AöR (1 Seite)
 - 3.1.5 Anhang 4.2 Schema Einleitstelle Baugrubenwasser Maßstab 1:1000, Revision 01, Ulbrich Ingenieurplanung vom 12.07.2022 (1 Seite)
 - 3.1.6 Anhang 4.3 Abwasseranfall während der Bauphase ZRE, GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH vom 13.09.2022 (10 Seiten)
 - 3.1.7 Anhang 4.4 Niederschlagsanteil im Abwasseranfall während der Bauphase ZRE, MCE-Consult AG, 07.04.2022 (5 Seiten)
 - 3.2 Analyse Grundwasserproben B11 und B42, Prüfberichtsnummer AR-18-JH-003688-02, Eurofins Umwelt Nord GmbH vom 24.05.2018 inklusive Probenahmeprotokolle vom 16.04.2018 (7 Seiten)

4 Vorbehalte / Hinweise

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 58 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 17 und 13 WHG).
- 4.2 Die Verpflichtungserklärung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG des Benutzers, alle bis zur Entscheidung über die Einleitungsgenehmigung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
- 4.3 Mit Bestandskraft des Einleitungsgenehmigungsbescheids zur beantragten Einleitung endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.
- 4.4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG noch für die Erteilung von anderen, im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugrubenwasserhaltung oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Bindungswirkung.

5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Zulassung wird angeordnet.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 1 Einleitungsstelle**
E0101-HSEKANAL-60396036 gemäß Anlage 1
- 2 Befristung**
Das anfallende Grundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube darf vorübergehend über eine mobile Leitung in **die öffentliche Abwasseranlage (Regenwasserseil)** eingeleitet werden.

Der maximal zulässige Volumenstrom sowie der Einleitzeitraum sind wie folgt begrenzt:

Baumaßnahme	max. Volumenstrom	Befristung bis
Baugruben Abfallbunker (Neubau) und Fernwärmeübergabestation	40,32 m³/h	31.10.2023

Hinweis:

Nach Ablauf des Einleitzeitraums ist bei Bedarf eine erneute Genehmigung zu beantragen und eine Probenanalyse des Baugrubenwassers vorzulegen.

- 3** Vor Beginn der Einleitung sind mit Hamburg Wasser/ Sielbezirk West ([REDACTED]) der Einleitungsbeginn sowie die technischen Details der Einleitung abzustimmen und ein Termin zur Abnahme der Wasserhaltung und -messung zu vereinbaren.

Der Beginn der Einleitung ist Hamburg Wasser zusätzlich über folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: probenahme-abwasserlabor@hamburgwasser.de.

- 4** Die eingeleitete Wassermenge ist zu erfassen. Die Mengenermittlung erfolgt mittels eines geeichten Wasserzählers direkt an der vorgesehenen Einleitstelle. Die Zählerstände bei Beginn und Ende der Einleitung sind Hamburg Wasser/ Zentrale Stelle für Baugrubenwasser (baugrubenwasser@hamburgwasser.de, Tel. [REDACTED]) unter Angabe des Datums und der Zählernummer mitzuteilen.

Bei Ende der Einleitung ist zusätzlich die gesamte eingeleitete Menge anzugeben.

- 5** Änderungen während der Einleitung, z. B. Zählerwechsel, zusätzlicher Zähler, Wechsel der Einleitstelle und Änderungen der Wasserhaltung sind Hamburg Wasser/ Zentrale Stelle für Baugrubenwasser unverzüglich mitzuteilen.

- 6** Zur Vermeidung des Sand- und Bodeneintrages ist ein ausreichend dimensionierter Sandfang einzubauen und zu betreiben.

- 7** Es ist neben dem Sandfang eine geeignete Behandlungsanlage für das belastete Abwasser zu errichten und zu betreiben, soweit dies zur Einhaltung der Grenzwerte erforderlich ist.

Die laut den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht nach Abschnitt I Ziffer 3.1.3 dieses Bescheides) vorgesehenen Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage „Ionenaustauscher“ und „Aktivkohlefilter“ sind dauerhaft zu betreiben.

In Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde kann von einem dauerhaften Betrieb des Ionenaustauschers und des Aktivkohlefilters abgesehen werden, wenn jeweils mindestens einen Monat nach Beginn der Einleitung aus der Baugrube Abfall-

bunker (Neubau) sowie der Baugrube Fernwärmeübergabestation die in Ziffer 9 dieser Zulassung genannten Grenzwerte für Schwermetalle sowie Summe PAK, Naphthalin und Methylnaphthaline, Summe BTEX und Kohlenwasserstoffe im Rohwasser vor der Abwasserbehandlung sicher eingehalten werden.

- 8** Zur Entnahme von Abwasserproben ist eine jederzeit zugängliche Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu installieren (Probenahmestelle K1).
- 9** Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten:

<u>Parameter</u>	<u>Grenzwert</u>
pH-Wert	6 - 9
absetzbare Stoffe	0,1 ml/l in 0,5 h
Summe PAK (ohne Naphthalin und Methylnaphthaline)	0,2 µg/l
Naphthalin und Methylnaphthaline	2,0 µg/l
Summe BTEX	20 µg/l
Kohlenwasserstoffe (gesamt)	5 mg/l
Summe LHKW	10 µg/l
Arsen	1 µg/l
Cadmium	0,5 µg/l
Chrom, gesamt	10 µg/l
Quecksilber	0,5 µg/l
Blei	4 µg/l
Nickel	5 µg/l
Kupfer	5 µg/l
Zink	50 µg/l

- 10** Den Grenzwerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind. Für den Parameter Naphthalin und Methylnaphthaline ist die DIN EN ISO 17993 analog anzuwenden. Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter: www.hamburg.de/abwasser.
- 11** Lassen sich die genannten Grenzwerte nicht sicher einhalten, ist die im Briefkopf genannte Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren. Es sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu veranlassen.
- 12** Nach dem Ende dieser befristeten Einleitung ist die Entwässerungsanlage für das Einleiten des Baugrubenwassers rückzubauen. Die Nutzung als Drainagewasserableitung nach der Bauzeit ist unzulässig.

13 Maßnahmen zur Eigenüberwachung gemäß § 17a HmbAbwG

- 13.1 Arbeitstäglich ist der störungsfreie Betrieb der Behandlungsanlage zu überprüfen. Dabei ist die Anlage durch Sichtkontrolle auf Funktion, Auffälligkeiten, Dichtheit der Behälter und Leitungen, Kontrolle der Auffangeinrichtungen sowie der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu überprüfen.
- 13.2 An der Probenahmestelle K1 sind jeweils am ersten Tag sowie am 5., 10. und 20. Tag der Einleitung aus der Baugrube Abfallbunker (Neubau) und der Einleitung aus der Baugrube Fernwärmeübergabestation Stichproben zu entnehmen. In der Folge sind die Stichproben monatlich zu entnehmen. Die Proben sind schnellstmöglich auf die unter Ziffer 9 genannten Parameter zu untersuchen. Bei anhaltend niedriger Schadstoffbelastung kann in Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde der monatliche Probenahme-terminus sowie der zu untersuchende Parameterumfang angepasst werden.
- 13.3 Der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Probenahme zuzusenden. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und unverzüglich mitzuteilen.
- 13.4 Ergeben sich aufgrund von Ergebnissen der Eigenüberwachung oder auf andere Weise Hinweise darauf, dass die unter Ziffer 9 aufgeführten Überwachungswerte nicht eingehalten werden können, ist dies der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ggf. das Erfordernis sowie Art und Umfang weitergehender Behandlungsmaßnahmen abzustimmen. Es bleibt der Behörde vorbehalten aufgrund der Analyseergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine weitergehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung zu verfügen.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), zuletzt ergänzt am 06.10.2022, beantragte die Firma ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) eine Einleitungsgenehmigung für Baugrubenwasser nach § 11a HmbAbwG, eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Einleitungsgenehmigung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO³.

Die Einleitung des Baugrubenwassers ist im Zuge der Errichtung einer Abfallverbrennungsanlage mit angeschlossener Hausmüllsortierungsanlage (Zentrum für Ressourcen und Energie – ZRE) erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb des ZRE bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BImSchG⁴ i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV⁵ und der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Neben dem Genehmigungsantrag für die vollständige Errichtung und den Betrieb des ZRE wurden drei Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

2 Am Verfahren beteiligte Stellen

Die Genehmigungsbehörde hat folgende Dienststellen in Bezug auf die Einleitung des Baugrubenwassers beteiligt:

- Hamburg Wasser - Zentrale Stelle für Baugrubenwasser - Netzbetriebs- und Grundlagenplanung
- BUKEA - Amt Naturschutz und Grünplanung, Abteilung Naturschutz - Referat Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung
- BUKEA - Amt Wasser, Abwasser und Geologie - Abteilung Wasserwirtschaft - Referat Tideelbe, Meeresschutz
- BUKEA - Amt Wasser, Abwasser und Geologie - Abteilung Abwasserwirtschaft - Referat Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter

Die Stellungnahmen wurden von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt und die inhaltlichen Anforderungen in den Bescheid als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen.

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

⁵ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

3 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

3.1 Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst (vgl. Landmann/Rohmer/Seibert, BImSchG, § 13 Rn. 102b; Jarass, BImSchG § 13 Rn. 15). Somit fällt die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für Baugrubenwasser nicht unter den § 13 BImSchG und ist auch nicht von der Konzentrationswirkung der Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG erfasst. Da die Einleitung hier in Verbindung mit der Errichtung einer Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU⁶ (IE-Richtlinie) erfolgt, gilt nach § 11b Abs. 2 HmbAbwG für die Erteilung einer Indirekteinleitungsgenehmigung das Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)⁷.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die EU-Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL)⁸ verfolgt einen integrativen, medienübergreifenden Ansatz. Gem. Artikel 3 lit. b) UVP-RL identifiziert, beschreibt und bewertet die UVP die Auswirkungen eines Vorhabens (dort „Projekt“) unter anderem auf „Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“. Dieser europarechtlichen Vorgabe kann nur mit einer - auf das Gesamtvorhaben bezogenen - einheitlichen UVP, die alle in der UVP-RL genannten Schutzgüter berücksichtigt, Rechnung getragen werden. Die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG steht in Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Errichtung und Betrieb des ZRE, welches nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG⁹ ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt. Daher sind in der UVP auch die Auswirkungen der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG zu betrachten.

3.3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Die Antragsunterlagen zur Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG wurden mit den Antragsunterlagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb des ZRE zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.01.2022 bis 04.02.2022 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg, zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und der Hamburger Morgenpost erfolgte am 28.12.2021. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Der für den 10. Mai 2022 terminierte Erörterungstermin wurde deshalb durch öffentliche Bekanntmachung am 22.04.2022 abgesagt.

⁶ Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

⁷ Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist

⁸ Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1)

⁹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

4 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG

Gemäß § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.1 Gegenstand der Zulassung

Gegenstand der Zulassung ist die befristete Einleitung von Baugrubenwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwassersiel) über eine temporäre Leitung für die Baugruben Abfallbunker (Neubau) und Fernwärmeübergabestation.

4.2 Reversibilität der Maßnahmen

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen sind grundsätzlich reversibel. Die Entwässerungs- und Behandlungsanlagen für das Baugrubenwasser werden nur temporär vor Ort eingesetzt. Irreversible Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen sind nicht zu erwarten, da das Baugrubenwasser vor der Einleitung in das Regenwassersiel in einem mehrstufigen Verfahren behandelt wird und zusätzlich die relevanten Abwasserparameter regelmäßig überwacht werden.

4.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Voraussetzungen für eine Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG vorliegen und eine Genehmigung zur Einleitung von Baugrubenwasser erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht sowie die Stellungnahmen der beteiligten Stellen.

4.4 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Wasserbehörde

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Die summarische Prüfung der wasserrechtlichen Belange durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann.

4.5 Stellungnahmen anderer Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 11b Abs. 2 HmbAbwG i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Alle Stellungnahmen ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einleitung bestehen. Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

4.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 18.10.2017 wurde auf Antrag der Fa. ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH (damals noch unter der Firmierung Stadtreinigung Hamburg A.ö.R) der Scoping-Termin durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 15.03.2018 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritten und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Die Entscheidung nach § 17 WHG kann grundsätzlich ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergehen, da es an einer entsprechenden Normierung mangelt (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 17 Rn. 41). Jedoch ist zu beachten, dass in Hinblick auf die Erteilung einer positiven Prognose es gerade davon abhängen kann, inwieweit die Benutzung einer Umweltverträglichkeitsprüfung standhält (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 17 Rn. 41).

Nach den im Verlauf der bisherigen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen bestehen für die Genehmigungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben wegen fehlender Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Einschränkungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nur Benutzungen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

4.7 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 05.01.2022 bis zum 04.02.2022 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

4.8 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im berechtigten Interesse der Antragstellerin. Im öffentlichen Interesse liegt die Zulassung insoweit, als die Abfallverbrennungsanlage einen wesentlichen Beitrag zum Ersatz des überalterten, kohlegefeuerten Heizkraftwerks (HKW) Wedel bei der öffentlichen Wärmeversorgung leisten soll. Mit der Erzeugung von Wärme aus der Verbrennung von Abfällen stellt das ZRE einen wichtigen Baustein zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung in Hamburg dar und leistet auch einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend der Ziele des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes. Eine zügige und verzögerungsfreie Umsetzung des Ersatzes des HKW Wedel mit allen seinen Bestandteilen liegt daher im öffentlichen Interesse.

Ferner hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn im beantragten Umfang. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Verpflichtung, die Wärmeversorgung ab 2025 zu gewährleisten, wurde von der Antragstellerin bereits abgeschlossen. Es liegt daher in ihrem berechtigten Interesse bei diesem komplexen, mehrstufigen Bauvorhaben mit Baumaßnahmen beginnen zu können, um dem Inbetriebnahmetermin und den vertraglichen Energielieferpflichten nachkommen zu können.

4.9 Risikoübernahme (§ 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 06.10.2022 verpflichtet sich die Antragstellerin alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, für den Fall, dass die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG nicht erteilt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 11a Abs. 1 HmbAbwG sowie § 58 Abs. 4 i.V.m. § 13 WHG kann die Behörde die Einleitgenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Diese können auch nachträglich aufgenommen werden. Zudem kann die Genehmigung auch vorbehaltlich des Widerrufs erteilt werden.

Das Bauvorhaben liegt im zentralen Bereich der gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)¹⁰ als Altlast eingestuften Fläche Nr. 6038-015/02.

Die Hauptbelastung des Bodens dieser Altlast sind Schwermetalle aus dem Schlackenabwurfplatz der ehemaligen Müllverbrennungsanlage Stellingener Moor. Es ist zu vermuten, dass Schlackenanteile seinerzeit auch zur Flächenbefestigung in anderen Bereichen des Flurstückes eingesetzt wurden. Die Belastung liegt nach bisherigem Kenntnisstand nur im oberflächennahen Auffüllungsbereich, der eine Mächtigkeit von 0,2 m bis 7 m und im Bereich des Abfallbunkers sogar 13 m aufweist. Als anthropogene Bestandteile wurden Holz, Ziegel, Glas, Metall, Schlacken, Keramik, Beton, Asphalt sowie Bauwerks- und Bau-schuttreste angetroffen.

Im Bereich der Gründung des geplanten Gebäudes für den Unterdruck-Luftkondensator und somit nahe der Baugrube für die Fernwärmeübergabestation liegt aufgrund von aktuellen Untergrundaufschlüssen der Verdacht einer ehemaligen deponiekörperartigen Auffüllung vor.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurden vom Bauherrn Grundwasserproben entnommen, um die Wasserqualität der jeweiligen Baugruben zu überprüfen. Die Analyseergebnisse zeigen, dass die untersuchten Parameter die vorgegebenen Einleitbedingungen für die Einleitung in das Regenwassersiel nicht oder nur geringfügig überschreiten. Bei dem Parameter Zink ist in der Wasserprobe B11 eine Überschreitung um 20 µg/l vorhanden. LHKW, BTEX und Kohlenwasserstoffe wurden nicht oberhalb der Bestimmungsgrenze nachgewiesen. PAK waren nicht Bestandteil des Untersuchungsumfangs.

Da die vorliegenden Grundwasseranalysen nur Stichproben darstellen und da aufgrund der Lage der Baugruben Abfallbunker (Neubau) und Fernwärmeübergabestation innerhalb eines Altstandortes grundsätzlich mit erhöhten Schwermetallgehalten und organischen Verunreinigungen des Baugrubenwassers zu rechnen ist, wurden unter Abschnitt II Ziffer 9 Grenzwerte für die relevanten Parameter festgelegt. Bei der Höhe der Grenzwerte wurde berücksichtigt, dass die Einleitung in das Regenwassersiel erfolgt.

Für die Einhaltung der Anforderungen an die Einleitung ist eine Abwasserbehandlungsanlage erforderlich. Entsprechend den Antragsunterlagen ist eine Abwasserbehandlungsanlage bestehend aus mehreren Verfahrensschritten vorgesehen. Dabei ist laut Antrag vorgesehen, die beiden letzten Behandlungsstufen Ionenaustauscher und Aktivkohlefilter nur optional zu betreiben. In diesen Reinigungsschritten werden Schwermetalle und organische Schadstoffe (v.a. PAK, KW) aus dem Abwasser entfernt. Da, wie oben erläutert, grundsätzlich mit dem Vorhandensein dieser Stoffe im Baugrubenwasser zu rechnen ist, wurde in Abschnitt II Ziffer 7 festgelegt, dass diese beiden Behandlungsanlagen dauerhaft zu betreiben sind. Dies ist auch erforderlich, weil vor der Einleitung keine Zwischenspeicherung des behandelten Baugrubenwassers erfolgt. Somit erfolgt die Einleitung instantan und es kann keine weitergehende Reinigung des Wassers erfolgen, sollten die Analyseergebnisse eine Überschreitung der Grenzwerte zeigen. Für den Fall, dass im Baugrubenwasser vor der Behandlung nachweislich keine Schadstoffe enthalten sind, die einen Betrieb des Ionenaustauschers oder des Aktivkohlefilters erfordern, ermöglicht die Regelung der Ziffer 7 diese Behandlungsanlagen nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde außer Betrieb zu

¹⁰ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

nehmen. Die an den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gestellten Anforderungen sind daher verhältnismäßig.

6 Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht erst dann möglich, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat, sondern auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes (vgl. Kopp, VwGO, 21. Aufl., § 80a Rn 8).

Es ist das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse eines möglicherweise belasteten Dritten an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Es stehen sich hier insbesondere gegenüber das Interesse eines belasteten Dritten, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, und das Interesse der begünstigten Antragstellerin, dass Nachteile durch die Verzögerung der Ausnutzung des begünstigenden Verwaltungsaktes, der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG, vermieden werden.

Die Behörde hat sich bei ihrer Abwägung primär daran zu orientieren, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist oder ob der Rechtsbehelf offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (vgl. Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. Rn 806). Denn die Rechtsposition des Genehmigungsempfängers ist grundsätzlich nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen (vgl. Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO § 80a Rn 24).

Die Antragstellerin hat am 15.06.2022 (eingegangen am 17.06.2022) einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Durchführung der Maßnahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG gestellt.

Die Anträge umfassen die befristete Einleitung von Baugrubenwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwassersiel) über eine temporäre Leitung aus den Baugruben Abfallbunker (Neubau) und Fernwärmeübergabestation.

Die Antragstellerin macht ein öffentliches Interesse sowie das überwiegende eigene Interesse wie im Folgenden dargestellt geltend.

Öffentliches Interesse

Im Antrag legt die Antragstellerin dar, warum die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden eigenen Interesse liegt (siehe auch Abschnitt III, Nr. 4.8). Das besondere öffentliche Interesse zum vorzeitigen Beginn ist hier, dass die Abfallverbrennungsanlage für den Ersatz des kohlebefeueten HKW Wedel und damit für die Sicherstellung der Fernwärmeversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg von entscheidender Bedeutung ist.

Überwiegendes Interesse des Antragstellers

Das überwiegende Interesse der Antragstellerin aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird mit der Zeitplanung für die Bauausführung begründet. Der Zeitplan für die Umsetzung des Gesamtvorhabens – Errichtung und Betrieb des Zentrums für Ressourcen und Energie am Standort Schnackenburgallee 100 in 22525 Hamburg – geht von einem voraussichtlichen Inbetriebnahme der Anlage im Dezember 2025 aus. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Verpflichtung, die Wärmeversorgung ab 2025 zu gewährleisten, wurde von der Antragstellerin bereits abgeschlossen. Hierfür ist es erforderlich, dass mit bauvorbereitenden Maßnahmen und Teilerrichtungsmaßnahmen begonnen werden, damit keine Verzögerun-

gen auftreten. Es soll daher ausgeschlossen werden, dass es schon bei den bauvorbereitenden Maßnahmen und den Teilerrichtungsmaßnahmen zu Verzögerungen durch Aussetzung der Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns kommt.

Betroffenheit der Interessen Dritter

Aufgrund des Umfangs der hier zur Zulassung beantragten Maßnahmen könnten sich insbesondere Interessen Dritter auf den Gewässerschutz beziehen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der orientierenden Grundwasseruntersuchungen, des Reinigungsvermögens der beantragten Abwasserbehandlungsanlage sowie der mit dieser Zulassung zum vorzeitigen Beginn verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ist kein begründeter Nachteil beim Schutzgut Wasser, der sich auf die Interessen Dritter auswirkt, ersichtlich.

Abwägungen durch die Genehmigungsbehörde

Aufgrund einer möglichen Anfechtung der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch Dritte wäre der Beginn der erforderlichen Einleitung von Baugrubenwasser und damit die Fortführung wesentlicher Schritte zur Errichtung des ZRE ohne Vollziehungsanordnung bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Rechtmäßigkeit des vorzeitigen Beginns hinausgeschoben. Dies hätte zur Folge, dass sich der Beginn der Maßnahme und in der folgenden Terminkette die weitere Realisierung des Vorhabens bei Ausschöpfung des Rechtswegs im Hauptsacheverfahren voraussichtlich um mehrere Jahre verzögern würde. Damit würde der Beitrag der Anlage zur Erreichung des Klimaschutzziels der Stadt Hamburg erst mit einer Verzögerung von mehreren Jahren eintreten. Das mehr als 50 Jahre alte kohlebefeuerte Heizkraftwerk Wedel, welches hinsichtlich der Fernwärmeversorgung zum Teil durch die Abfallverbrennungsanlage des ZRE ersetzt werden soll, müsste entsprechend weiter betrieben und aufwendig instandgehalten bzw. ertüchtigt werden, was nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Demgegenüber sind die Interessen Drittbetroffener dadurch gewahrt, dass die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragte Einleitung von Baugrubenwasser in die öffentliche Abwasseranlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG sind erfüllt. Der Schutz vor nachteiligen Auswirkungen wird durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt. Auch durch die Verpflichtung, bei einer nicht erteilten Genehmigung alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, könnte eine Betroffenheit Dritter somit wieder aufgehoben werden. Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns eingelegte Rechtsbehelfe werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Unter diesen Umständen übersteigt das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Aufschubinteresse Dritter. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keinerlei Einwendungen von dritter Seite erhoben worden sind.

In der Abwägung überwiegen daher die Nachteile, die der Antragstellerin drohen, wenn das Vorhaben verzögert würde, gegenüber den Nachteilen, die Dritte hinzunehmen hätten. Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass ein öffentliches Interesse und zusätzlich ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung vorliegen.

IV

Sonstige Regelungen

- 1 Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig, hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 2 Die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist kostenpflichtig. Die Kosten werden von Hamburg Wasser gesondert erhoben.

V

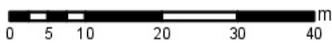
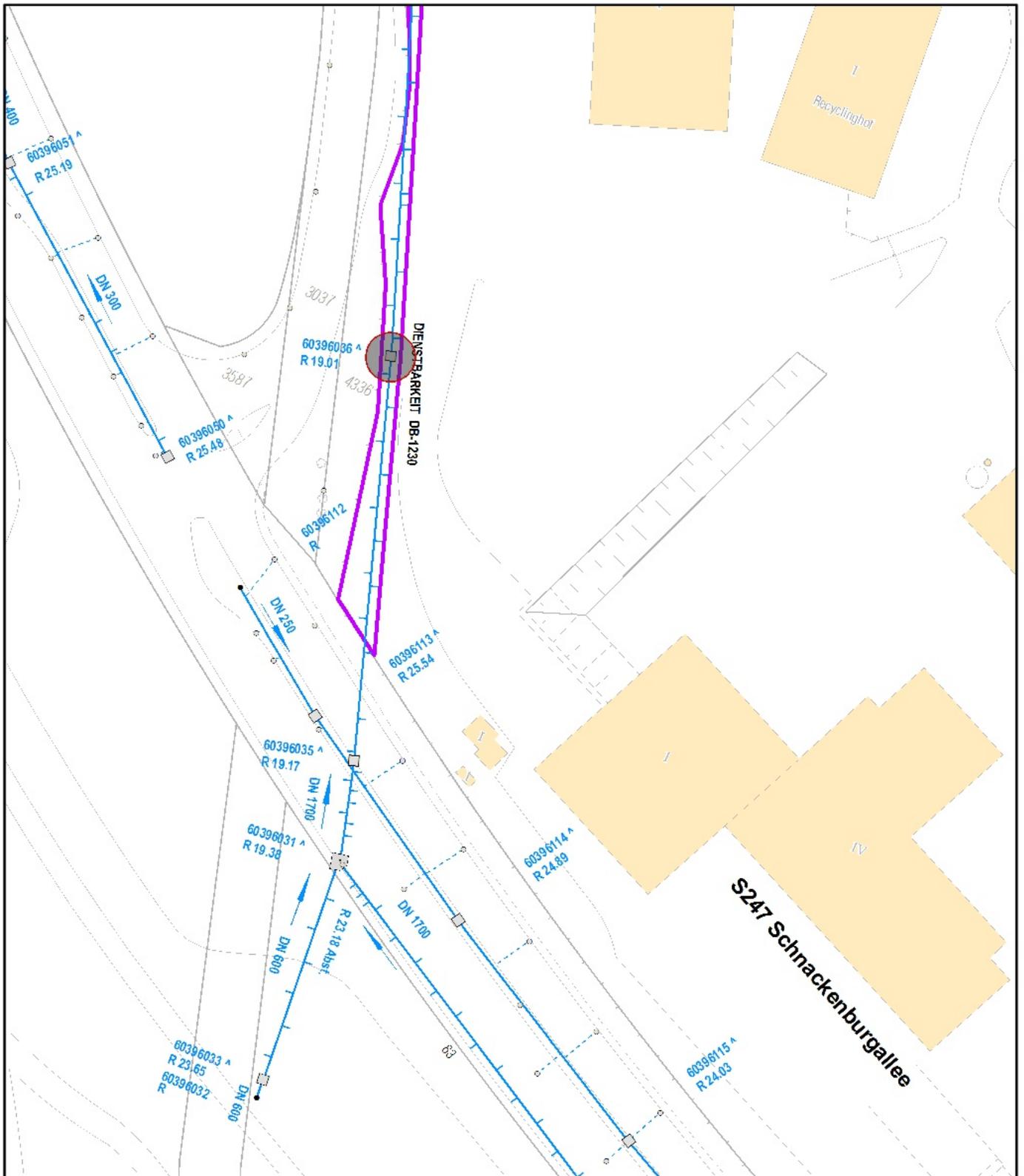
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



Anlagen

1. Leitungsbestandsplan der Hamburger Stadtentwässerung AöR mit Kennzeichnung der Einleitstelle vom 06.07.2022



- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- - - Fremdleitung
- Dienstbarkeit
- - - gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte

	HAMBURG WASSER Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhomer Deich 2, 20539 Hamburg anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
	Einleitstelle E0101-HSEKANAL-60396036	Maßstab 1:1 000
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.		